

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: 01.10.2015)

Sicherheit und Gesundheitsschutz für freiwillige Helferinnen und Helfer

Kein erhöhtes Risiko für Helferinnen und Helfer

Grundsätzlich besteht für Helferinnen und Helfer kein erhöhtes Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko, sofern die üblichen professionellen Standards zum Schutz von Beschäftigten vor den Gefährdungen der Arbeit beachtet werden.

Für alle beteiligten Berufe, wie Ärzte und Sanitäter, Küchenkräfte, Hausverwalter, Lehrkräfte, Psychologen und Verwaltungskräfte, und für alle zu erledigenden Aufgaben, wie Aufbau von Zelten oder Betten, Erledigung von Verwaltungsarbeiten, Durchführung von ärztlichen Untersuchungen oder Zubereitung von Mahlzeiten in Großküchen, gibt es bereits umfangreiche Schutzvorschriften, Regeln und Informationen des Staates und der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen (www.dguv.de, www.ukh.de und Webseiten anderer Unfallkassen und Berufsgenossenschaften).

Die gleichen Anforderungen gelten analog auch für freiwillige Helfer, die Aufgaben übernehmen, die sonst von den oben genannten Berufsgruppen erledigt werden.

Eine besondere Herausforderung ist die Zahl der gleichzeitig zu betreuenden Personen, die damit verbundene Zeitnot, die teilweise schwierige sprachliche Verständigung und auch die große Zahl von freiwilligen Helferinnen und Helfern. Die Gefährdungen für diese Personengruppen liegen aber nicht in den zu erle-

digenden Aufgaben selbst, sondern in der Organisation der Hilfe.

Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung

Die Stelle, die die freiwilligen Helfer einsetzt, muss diesen die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen. Dies können Schutzhandschuhe beim Aufbau von Zelten und Betten sein, Gummihandschuhe bei Reinigungsarbeiten, Einmal-Schutzhandschuhe bei der Versorgung von Wunden oder aber Schutzschuhe beim Transport schwerer Lasten oder beim Aufbau von großen Zelten.

Gute Unterweisung

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Unterweisung. Eine Information über die Risiken des Arbeitsplatzes ist für Arbeitnehmer bei Aufnahme der Tätigkeit und bei gravierenden Veränderungen (und ansonsten mindestens jährlich) vorgeschrieben. Daher müssen auch die freiwilligen Helfer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über Risiken und mögliche Schutzmaßnahmen informiert werden. Bei der Unterweisung ist keine besondere didaktische Form vorgeschrieben. Der neue „Arbeitnehmer“ muss die Inhalte aber auch tatsächlich begreifen. Werden z.B. Flüchtlinge selbst als Helfer tätig, muss die Unterweisung in einer Sprache erfolgen, die diese verstehen.

Beratung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Jeder Betrieb verfügt über eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt, der die Führungskräfte fachlich bei ihren Aufgaben zur Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unterstützt. Diese sollten unbedingt bei der Frage, ob und welche zusätzliche Schutzmaßnahmen notwendig sind (z.B. Impfungen, Hygienemaßnahmen, Auswahl Schutzausrüstungen, Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, etc.), zu Rate gezogen werden.

Infektionsschutz

Da die Helfer insbesondere bei der Erstaufnahme der Flüchtlinge mit einer Vielzahl von Personen mit zunächst unklarem Gesundheitsstatus in Berührung kommen, sind bei medizinischen Hilfeleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten für die Helferinnen und Helfer die professionellen Schutzstandards einzuhalten (z.B. Einmal-Schutzhandschuhe bei der Versorgung von Verletzungen, Impfschutz etc.).

Ansonsten genügen die üblichen Hygienemaßnahmen, die sich in Deutschland bereits zum Schutz gegen die Grippe oder gegen Durchfallerkrankungen bewährt haben: regelmäßiges Händewaschen und ggf. Desinfizieren – insbesondere vor jeder Mahlzeit.

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
Fax: 069 29972-133
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.ukh.de

Eingliederung in den Arbeitsprozess

Viele Flüchtlinge besitzen eine berufliche Qualifikation, die es ihnen ermöglicht, eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen. Hierbei gelten die gleichen Arbeitsschutzanforderungen wie für deutsche „Neulinge im Betrieb“. Sie sind mit Persönlicher Schutzausrüstung auszustatten und zu unterweisen. Auch hier muss die Unterweisung in einer Sprache stattfinden, die die neuen Mitarbeiter verstehen. Weiterhin ist zu bedenken, dass in den Herkunftsländern zum Teil andere Arbeitsschutzstandards gelten und damit auch das System des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Deutschland generell thematisiert werden sollte.

Fazit

Der Schwerpunkt der Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit im Zusammenhang mit der Flüchtlingshilfe liegt nicht im fachlichen, sondern im organisatorischen Bereich. Deshalb ist es wichtig, freiwillige Helfer mit den gleichen Standards in die Arbeit einzubinden, auszustatten und zu unterweisen, die auch für hauptamtliche Beschäftigte gelten. Gelingt dies, birgt die Betreuung von Flüchtlingen auch für die freiwillig Tätigen kein erhöhtes Unfall- oder Gesundheitsrisiko.